

Gemeinde Grabowhöfe

Beschlussvorlage

33/2025/73

öffentlich

Neufassung der Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 19.12.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Grabowhöfe (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Grabowhöfe (Entscheidung)	03.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses in der neuen Fassung. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe vom 16.08.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sachverhalt

Mit der Neubeschaffung des Gemeindebusses ist die derzeitige gültige Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe in formellen Wortlauten zu überarbeiten. Die Änderungen sind aus der Synopse zur Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe zu entnehmen (rot = Änderung).

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Synopse zur Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses (öffentlich)
2	Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses (öffentlich)
3	Anlage 1 Nutzungsvertrag (öffentlich)

**Synopse zur
Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses
der Gemeinde Grabowhöfe**

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe</p> <p>Die Gemeindevertretung hat auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Der Gemeindebus der Gemeinde Grabowhöfe (im Folgenden – Gemeindebus - genannt) ist ein Fahrzeug auf 3,5t Basis. Der Bus soll u.a. für Fahrten der Gemeindevertretung und der Ortsfeuerwehren genutzt werden. Gleichzeitig sollen die Defizite im Verkehrsnetz im ländlichen Raum ausgeglichen werden. Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität sind durch die Defizite bisher von der Teilhabe am öffentlichen Leben sowie am Gemeinwesen eingeschränkt und zum Teil sogar ausgeschlossen. Die Anschaffung des Gemeindebusses erfolgt aufgrund angemeldeter Bedarfe von dem Sportverein, dem Karnevalclub, dem Anglerverein, dem Flugsportverein, der Gemeindevertretung, der Ortsfeuerwehren Grabowhöfe und Vielist und der Kindertagesstätte. Der Gemeindebus soll die Bedarfe an Mobilität für diese Institutionen / Vereine abdecken. Der Nutzungsanlass muss dem Vereinszweck bzw. dem Zweck der weiteren berechtigten Nutzer entsprechen. Der Gemeindebus steht in keiner Konkurrenz zum Nahverkehrsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Weiterhin ist der Gemeindebus kein Konkurrenzangebot zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Individualverkehrsmitteln (Taxi, Mietwagen, Fahrzeugverleihung) zur Personenbeförderung. Der Gemeindebus soll die sich daraus ergebenden Lücken sinnvoll ergänzen.</p> <p>§ 2 Grundregeln zum Gemeindebus</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe</p> <p>Die Gemeindevertretung Grabowhöfe beschließt auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) folgende Satzung zur Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Der Gemeindebus der Gemeinde Grabowhöfe (im Folgenden Gemeindebus genannt) ist ein Fahrzeug auf 3,5t Basis. Der Bus soll u.a. für Fahrten der Gemeindevertretung und der Ortsfeuerwehren genutzt werden. Gleichzeitig sollen die Defizite im Verkehrsnetz im ländlichen Raum ausgeglichen werden. Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität sind durch die Defizite bisher von der Teilhabe am öffentlichen Leben sowie am Gemeinwesen eingeschränkt und zum Teil sogar ausgeschlossen. Die Anschaffung des Gemeindebusses erfolgt aufgrund angemeldeter Bedarfe von dem Sportverein, dem Karnevalclub, dem Anglerverein, dem Flugsportverein, der Gemeindevertretung, der Ortsfeuerwehren Grabowhöfe und Vielist und der Kindertagesstätte. Der Gemeindebus soll die Bedarfe an Mobilität für diese Institutionen / Vereine abdecken. Der Nutzungsanlass muss dem Vereinszweck bzw. dem Zweck der weiteren berechtigten Nutzer entsprechen. Der Gemeindebus steht in keiner Konkurrenz zum Nahverkehrsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Weiterhin ist der Gemeindebus kein Konkurrenzangebot zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Individualverkehrsmitteln (Taxi, Mietwagen, Fahrzeugverleihung) zur Personenbeförderung. Der Gemeindebus soll die sich daraus ergebenden Lücken sinnvoll ergänzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundregeln zum Gemeindebus</p>

1. Die Gemeinde Grabowhöfe ist Halter des Fahrzeuges und trägt grundsätzlich die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Der Betrieb des Fahrzeugs ist versicherungsrechtlich vollumfänglich abgesichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Für jeden Fahrgastplatz ist eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen. Für wechselnde Fahrer besteht die Haftpflichtversicherung. Weitergehende Haftungsansprüche sind gegenüber dem Halter ausgeschlossen.

§ 3 Nutzung des Gemeindebusses

(1) Der Gemeindebus steht dem Halter (Gemeinde Grabowhöfe), den dazugehörigen Organisationen (z.B. Ortsfeuerwehren Grabowhöfe und Vielst) und dem Amt Seenlandschaft Waren zur Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung, die im öffentlichen Interesse stehen.

(2) Der Gemeindebus steht Vereinen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ehrenamtlich tätigen Initiativen mit Sitz in der Gemeinde Grabowhöfe und der Kindertagesstätte unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass mit dem Einsatz des Gemeindebusses die in § 1 der Satzung genannten Ziele verfolgt werden. Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen sind hiervon ausgenommen. Die Vereine / Institutionen tragen die Benzinkosten (voll / voll - Tankregelung).

(3) In begründeten Fällen können zur Tankregelung Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 4 Ausleihe des Gemeindebusses

(1) Die Vergabe / Organisation der Ausleihe und Rücknahme erfolgt durch die Gemeinde Grabowhöfe. Die Gemeinde kann die Organisation auf einen Dritten übertragen. Wird die Organisation auf einen Dritten übertragen, obliegt der Gemeinde die Aufsicht. Die Vergabe erfolgt im Windhundverfahren. Bei Überschneidungen treffen die Nutzer untereinander eine einvernehmliche Regelung. Kommt keine Regelung zustande, entscheidet das Los.

(2) Datum, Zeitpunkt und Zeitraum der Ausleihe, der Ausleihort und der Rücknahmeort sind im Vorfeld abzustimmen. Weiterhin ist der

Die Gemeinde Grabowhöfe ist Halter des Fahrzeuges und trägt grundsätzlich die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Der Betrieb des Fahrzeugs ist versicherungsrechtlich vollumfänglich abgesichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Für jeden Fahrgastplatz ist eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen. Für wechselnde Fahrer besteht die Haftpflichtversicherung. Weitergehende Haftungsansprüche sind gegenüber dem Halter ausgeschlossen.

§ 3 Nutzung des Gemeindebusses

(1) Der Gemeindebus steht dem Halter (Gemeinde Grabowhöfe), den dazugehörigen Organisationen (z.B. Ortsfeuerwehren Grabowhöfe und Vielst) und dem Amt Seenlandschaft Waren zur Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung, die im öffentlichen Interesse stehen.

(2) Der Gemeindebus steht Vereinen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ehrenamtlich tätigen Initiativen mit Sitz in der Gemeinde Grabowhöfe und der Kindertagesstätte unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass mit dem Einsatz des Gemeindebusses die in § 1 der Satzung genannten Ziele verfolgt werden. Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen sind hiervon ausgenommen. Die Vereine / Institutionen tragen die Benzinkosten (voll / voll - Tankregelung).

(3) In begründeten Fällen können zur Tankregelung Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 4 Organisation zur Nutzung des Gemeindebusses

(1) Die Vergabe / Organisation der **Nutzung** und Rücknahme erfolgt durch die Gemeinde Grabowhöfe. Die Gemeinde kann die Organisation auf einen Dritten übertragen. Wird die Organisation auf einen Dritten übertragen, obliegt der Gemeinde die Aufsicht. Die Vergabe erfolgt im Windhundverfahren. Bei Überschneidungen treffen die Nutzer untereinander eine einvernehmliche Regelung. Kommt keine Regelung zustande, entscheidet das Los.

(2) Datum, Zeitpunkt und Zeitraum der **Nutzung**, der **Übergabeort** und der Rücknahmeort sind im Vorfeld abzustimmen. Weiterhin **sind** der

Nutzungszweck und die geplante Route anzugeben und im Fahrtenbuch zu vermerken.
(3) Die Rückgabe des Gemeindebusses hat in einem sauberen Zustand zu erfolgen. Schäden an der Karosserie, des Motors, an Anbauteilen sowie im Innenraum sind zu dokumentieren. Für etwaige erforderliche Reinigungen des Innenraumes sowie der Karosserie haftet der Entleiher.
(4) Vor Ausleihe und nach Rückgabe erfolgt eine Fahrzeugkontrolle.

§ 5 Besondere Regelungen

(1) Die Ausleihe kann verweigert werden, sofern der Entleiher / Fahrer durch eine unsachgemäße Nutzung aufgefallen oder zum Fahrzeitpunkt fahruntüchtig erscheint.

(2) Die Ausleihe wird schriftlich dokumentiert (Leihvertrag). Der Ausleiher / Fahrer hat die Fahrt im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

(3) Der im Leihvertrag eingetragene Entleiher haftet, wenn das Fahrzeug nicht mit vollem Tank und / oder nicht im sauberen Zustand zurückgegeben wird. Gleiches gilt bei Verlust von Schlüsseln.

(4) Bei der Entleihung des Gemeindebusses sind folgende Dokumente vorzulegen:
- Personalausweis oder Reisepass in lateinischer Schrift.
- Eine in Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Fahrerlaubnis für die Klasse B muss bereits 3 Jahre bestehen.
- Nachweis der aktuellen Anschrift

(5) Das Mindestalter des Fahrers beträgt 21 Jahre.

(6) Der Entleiher und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb des Entleihgebiets fahren. Das Entleihgebiet umfasst Europa außer folgenden Ländern, die nicht befahren werden dürfen:

Gesperrte Länder:

Albanien, baltische Republiken, Bulgarien, Griechenland, Island, Rumänien, Türkei, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Moldawien, die Russische Föderation, Malta, Ukraine, Weißrussland und Zypern sowie Länder mit Linksverkehr.

Nutzungszweck und die geplante Route anzugeben und im Fahrtenbuch zu vermerken.
(3) Die Rückgabe des Gemeindebusses hat in einem sauberen Zustand zu erfolgen. Schäden an der Karosserie, des Motors, an Anbauteilen sowie im Innenraum sind zu dokumentieren. Für etwaige erforderliche Reinigungen des Innenraumes sowie der Karosserie haftet der Entleiher.
(4) Vor Übergabe und nach Rückgabe erfolgt eine Fahrzeugkontrolle.

§ 5 Besondere Regelungen

(1) Die **Nutzung** kann verweigert werden, sofern der Entleiher / Fahrer durch eine unsachgemäße Nutzung aufgefallen oder zum Fahrzeitpunkt fahruntüchtig erscheint.

(2) Die **Nutzung** wird schriftlich dokumentiert (**Nutzungsvertrag – Anlage 1**). Der **Nutzer** / Fahrer hat die Fahrt im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

(3) Der im **Nutzungsvertrag** eingetragene Nutzer haftet, wenn das Fahrzeug nicht mit vollem Tank und / oder nicht im sauberen Zustand zurückgegeben wird. Gleiches gilt bei Verlust von Schlüsseln.

(4) **Für die Nutzung** des Gemeindebusses sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass in lateinischer Schrift.
2. Eine in Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Fahrerlaubnis für die Klasse B muss bereits 3 Jahre bestehen.
3. Nachweis der aktuellen Anschrift

(5) Das Mindestalter des Fahrers beträgt 21 Jahre.

(6) Der **Nutzer** und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb des Entleihgebiets fahren. Das Entleihgebiet umfasst Europa außer folgenden Ländern, die nicht befahren werden dürfen:

Albanien, baltische Republiken, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Island, Kosovo, Malta, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine, Weißrussland, Zypern und Länder mit Linksverkehr.

(7) Der Verleiher haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet der Verleiher nicht für Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Entleiherung.

(8) Falls beabsichtigt ist den Gemeindebus außerhalb von Deutschland zu fahren, ist der Entleiher verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem das Fahrzeug gefahren wird oder das durchquert wird.

(9) Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Halter in Anspruch genommen wird, soweit sie diese zu vertreten haben.

(10) Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.

(11) Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu behandeln. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.

(12) Der Entleiher und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Krankheit.

(13) Der Gemeindebus wird an den Entleiher fahrbereit und geprüft mit allen erforderlichen Betriebsstoffen übergeben. Der Entleiher und der Fahrer sind verpflichtet, während der Leihzeit das Fahrzeug mit dem für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.)

(7) Die Gemeinde haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet der Verleiher nicht für Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Entleiherung.

(8) Falls beabsichtigt ist den Gemeindebus außerhalb von Deutschland zu fahren, ist der **Nutzer** verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem das Fahrzeug gefahren wird oder das durchquert wird.

(9) Der **Nutzer** und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Halter in Anspruch genommen wird, soweit sie diese zu vertreten haben.

(10) Der **Nutzer** und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.

(11) Der **Nutzer** und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen das Fahrzeug mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu behandeln. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.

(12) Der **Nutzer** und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Krankheit.

(13) Der Gemeindebus wird an den **Nutzer** fahrbereit und geprüft mit allen erforderlichen Betriebsstoffen übergeben. Der **Nutzer** und der Fahrer sind verpflichtet, während der **Nutzung** das Fahrzeug mit dem für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl,

im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Entleiher für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und / oder die Reparatur des Schadens entstehen.

(14) Das Rauchen ist in dem Fahrzeug strikt untersagt. Der Verleiher ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Entleiher, Fahrer oder von ihnen beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(15) Der Entleiher und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

- Weitervermietung, Weiterverleihung, Belastung, Verpfändung, Verkauf oder in sonstiger Weise anderweitige Belastung. Das gilt nicht nur für das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

- Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z.B. für Car-Sharing und gewerbliche Personenbeförderung).

- Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind.

- Beförderung von entflammaren und / oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder solcher Produkte, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z.B. Deo- / Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeuges stehen).

- Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.

- Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte

Wischwasser, Kühlwasser etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Entleiher für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und / oder die Reparatur des Schadens entstehen.

(14) Das Rauchen ist in dem Fahrzeug strikt untersagt. **Die Gemeinde** ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Entleiher, Fahrer oder von ihnen beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(15) Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

1. Weitervermietung, Weiterverleihung, Belastung, Verpfändung, Verkauf oder in sonstiger Weise anderweitige Belastung. Das gilt nicht nur für das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z.B. für Car-Sharing und gewerbliche Personenbeförderung).

3. Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind.

4. Beförderung von entflammaren und / oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder solcher Produkte, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z.B. Deo- / Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeuges stehen).

5. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.

6. Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist

Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht.

- Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen).

Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Entleiher zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von € 200 berechnet. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

- Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und begleitetes Fahren.

- Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Leihfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten).

- Nutzung des Fahrzeugs auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind.

- Verwendung des Fahrzeuges zur Begehung einer Vorsatztat.

- Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen und/oder in Bereichen, die den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten.

- Für sonstige Nutzungen, die über den entleihungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

(sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht.

7. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen).

Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Entleiher zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von € 200 berechnet. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8. Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und begleitetes Fahren.

9. Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Leihfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten).

10. Nutzung des Fahrzeugs auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind.

11. Verwendung des Fahrzeuges zur Begehung einer Vorsatztat.

12. Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen und/oder in Bereichen, die den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten.

13. Für sonstige Nutzungen, die über den entleihungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

(16) Während der Nutzung ist der Entleiher verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einem weiteren verleihfähigen Zustand zu erhalten. Der Entleiher und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z.B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck durchzuführen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grabowhöfe, 16.08.2018

gez. Enrico Malow
Bürgermeister

(16) Während der Nutzung ist der Entleiher verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einem weiteren verleihfähigen Zustand zu erhalten. Der Entleiher und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z.B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck durchzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe vom 16.08.2018 außer Kraft.

Grabowhöfe,2026

Enrico Malow
Bürgermeister

Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2026 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Der Gemeindebus der Gemeinde Grabowhöfe (im Folgenden Gemeindebus genannt) ist ein Fahrzeug auf 3,5t Basis. Der Bus soll u.a. für Fahrten der Gemeindevertretung und der Ortsfeuerwehren genutzt werden. Gleichzeitig sollen die Defizite im Verkehrsnetz im ländlichen Raum ausgeglichen werden. Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität sind durch die Defizite bisher von der Teilhabe am öffentlichen Leben sowie am Gemeinwesen eingeschränkt und zum Teil sogar ausgeschlossen. Die Anschaffung des Gemeindebusses erfolgt aufgrund angemeldeter Bedarfe von dem Sportverein, dem Karnevalclub, dem Anglerverein, dem Flugsportverein, der Gemeindevertretung, der Ortsfeuerwehren Grabowhöfe und Vielist und der Kindertagesstätte. Der Gemeindebus soll die Bedarfe an Mobilität für diese Institutionen / Vereine abdecken. Der Nutzungsanlass muss dem Vereinszweck bzw. dem Zweck der weiteren berechtigten Nutzer entsprechen. Der Gemeindebus steht in keiner Konkurrenz zum Nahverkehrsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Weiterhin ist der Gemeindebus kein Konkurrenzangebot zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Individualverkehrsmitteln (Taxi, Mietwagen, Fahrzeugverleihung) zur Personenbeförderung. Der Gemeindebus soll die sich daraus ergebenden Lücken sinnvoll ergänzen.

§ 2 Grundregeln zum Gemeindebus

Die Gemeinde Grabowhöfe ist Halter des Fahrzeuges und trägt grundsätzlich die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Der Betrieb des Fahrzeuges ist versicherungsrechtlich vollumfänglich abgesichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Für jeden Fahrgastplatz ist eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen. Für wechselnde Fahrer besteht die Haftpflichtversicherung. Weitergehende Haftungsansprüche sind gegenüber dem Halter ausgeschlossen.

§ 3 Nutzung des Gemeindebusses

(1) Der Gemeindebus steht dem Halter (Gemeinde Grabowhöfe), den dazugehörigen Organisationen (z.B. Ortsfeuerwehren Grabowhöfe und Vielist) und dem Amt Seenlandschaft Waren zur Erfüllung von Aufgaben zur Verfügung, die im öffentlichen Interesse stehen.

(2) Der Gemeindebus steht Vereinen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ehrenamtlich tätigen Initiativen mit Sitz in der Gemeinde Grabowhöfe und der Kindertagesstätte unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass mit dem Einsatz des Gemeindebusses die in § 1 der Satzung genannten Ziele verfolgt werden. Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen sind hiervon ausgenommen. Die Vereine / Institutionen tragen die Benzinkosten (voll / voll - Tankregelung).

(3) In begründeten Fällen können zur Tankregelung Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 4 Organisation zur Nutzung des Gemeindebusses

(1) Die Vergabe / Organisation der Nutzung und Rücknahme erfolgt durch die Gemeinde Grabowhöfe. Die Gemeinde kann die Organisation auf einen Dritten übertragen. Wird die Organisation auf einen Dritten übertragen, obliegt der Gemeinde die Aufsicht. Die Vergabe

erfolgt im Windhundverfahren. Bei Überschneidungen treffen die Nutzer untereinander eine einvernehmliche Regelung. Kommt keine Regelung zustande, entscheidet das Los.

(2) Datum, Zeitpunkt und Zeitraum der Nutzung, der Übergabeort und der Rücknahmeort sind im Vorfeld abzustimmen. Weiterhin sind der Nutzungszweck und die geplante Route anzugeben und im Fahrtenbuch zu vermerken.

(3) Die Rückgabe des Gemeindebusses hat in einem sauberen Zustand zu erfolgen. Schäden an der Karosserie, des Motors, an Anbauteilen sowie im Innenraum sind zu dokumentieren. Für etwaige erforderliche Reinigungen des Innenraumes sowie der Karosserie haftet der Entleiher.

(4) Vor Übergabe und nach Rückgabe erfolgt eine Fahrzeugkontrolle.

§ 5 Besondere Regelungen

(1) Die Nutzung kann verweigert werden, sofern der Entleiher / Fahrer durch eine unsachgemäße Nutzung aufgefallen oder zum Fahrzeitpunkt fahruntüchtig erscheint.

(2) Die Nutzung wird schriftlich dokumentiert (Nutzungsvertrag – Anlage 1). Der Nutzer / Fahrer hat die Fahrt im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

(3) Der im Nutzungsvertrag eingetragene Nutzer haftet, wenn das Fahrzeug nicht mit vollem Tank und / oder nicht im sauberen Zustand zurückgegeben wird. Gleiches gilt bei Verlust von Schlüsseln.

(4) Für die Nutzung des Gemeindebusses sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass in lateinischer Schrift.
2. Eine in Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Fahrerlaubnis für die Klasse B muss bereits 3 Jahre bestehen.
3. Nachweis der aktuellen Anschrift

(5) Das Mindestalter des Fahrers beträgt 21 Jahre.

(6) Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht außerhalb des Entleihgebiets fahren. Das Entleihgebiet umfasst Europa außer folgenden Ländern, die nicht befahren werden dürfen:

Albanien, baltische Republiken, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Island, Kosovo, Malta, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine, Weißrussland, Zypern und Länder mit Linksverkehr.

(7) Die Gemeinde haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet der Verleiher nicht für Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Entleihung.

(8) Falls beabsichtigt ist den Gemeindebus außerhalb von Deutschland zu fahren, ist der Nutzer verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem das Fahrzeug gefahren wird oder das durchquert wird.

(9) Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Halter in Anspruch genommen wird, soweit sie diese zu vertreten haben.

(10) Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.

(11) Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen das Fahrzeug mit verkehrsbüblicher Sorgfalt zu behandeln. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.

(12) Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Krankheit.

(13) Der Gemeindebus wird an den Nutzer fahrbereit und geprüft mit allen erforderlichen Betriebsstoffen übergeben. Der Nutzer und der Fahrer sind verpflichtet, während der Nutzung das Fahrzeug mit dem für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl, Wischwasser, Kühlwasser etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Entleiher für die Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und / oder die Reparatur des Schadens entstehen.

(14) Das Rauchen ist in dem Fahrzeug strikt untersagt. Die Gemeinde ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Entleiher, Fahrer oder von ihnen beförderter Dritter eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(15) Der Nutzer und der Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

1. Weitervermietung, Weiterverleihung, Belastung, Verpfändung, Verkauf oder in sonstiger Weise anderweitige Belastung. Das gilt nicht nur für das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.
2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z.B. für Car-Sharing und gewerbliche Personenbeförderung).
3. Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind.
4. Beförderung von entflammaren und / oder gefährlichen Gütern, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Produkten oder solcher Produkte, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen (ausgenommen es handelt sich um Produkte des täglichen Lebens, z.B. Deo- / Haarspray, die nicht die geltenden Gesetze verletzen und in Übereinstimmung mit einer normalen Nutzung des Mietfahrzeuges stehen).
5. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, die höher sind als in den Fahrzeugdokumenten eingetragen.
6. Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch soweit die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen, unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht.
7. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder im Haus gehaltenen Tieren in dafür geeigneten Transportboxen). Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Entleiher zu tragen. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von € 200 berechnet. Dem Entleiher wird gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8. Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke und begleitetes Fahren.
9. Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers (es sei denn, das Leihfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene Gesamtgewicht wird eingehalten).
10. Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge etc. oder Straßen, die nicht genehmigt und asphaltiert sind.
11. Verwendung des Fahrzeuges zur Begehung einer Vorsatztat.
12. Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen und/oder in Bereichen, die den genannten Bereichen entsprechen oder die keinen Zugang zum öffentlichen Verkehr gestatten.
13. Für sonstige Nutzungen, die über den entleihungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

(16) Während der Nutzung ist der Entleiher verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einem weiteren verleihfähigen Zustand zu erhalten. Der Entleiher und der Fahrer haben insbesondere die üblichen Fahrzeugüberprüfungen, z.B. Öl-, Wasserstand und Reifendruck durchzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe vom 16.08.2018 außer Kraft.

Grabowhöfe, 03.03.2026

Enrico Malow
Bürgermeister

Nutzungsvertrag – Gemeindebus

zwischen der

Gemeinde Grabowhöfe
über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)

folgend **Gemeinde** genannt

und

Name des Vereins / Institution	
Name des Vertreters/in – Fahrer/in	
Anschrift (Straße, HNr., PLZ, Ort)	
telefonische Erreichbarkeit	
Führerschein Nr.	

folgend Nutzer genannt.

Die Gemeinde stellt dem Nutzer das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen WRN-GG33
im Rahmen der Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses der Gemeinde Grabowhöfe

- für die Zeit vom _____ bis _____
- regelmäßig nach jeweiliger Rücksprache mit der Gemeinde (Dokumentation erfolgt
durch das Fahrtenbuch)

mit der Tankregelung **ÜBERNAHME VOLL / ÜBERGABE VOLL** zur Verfügung.

Grabowhöfe,

Name/Unterschrift Vertreter Gemeinde

Name/Unterschrift Vertreter Nutzer

Anlage 1 Nutzungsvertrag zur Satzung über die Nutzung des Gemeindebusses
der Gemeinde Grabowhöfe